

Praktikumsrichtlinien

des Bachelor-Studiengangs „Agrarwirtschaft“ an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn Standort Soest

1. Einführung

Das Praktikum ist Voraussetzung für das Studium der Agrarwirtschaft. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch die Mitarbeit im Betrieb entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Praktikant*innen sollen einen Überblick über die betrieblichen Abläufe und die Funktionen der Betriebe in der Agrarwirtschaft bekommen sowie einen Einblick in die besondere Situation landwirtschaftlicher Unternehmen (Abhängigkeit von Witterung, politischen Entscheidungen, gesellschaftlichen Anforderungen, etc.).

2. Dauer des Praktikums und Praktikumsbetriebe

- (1) Das Praktikum dauert mindestens drei Monate (12 Wochen). Die Absolvierung soll möglichst zusammenhängend erfolgen. Eine Unterteilung in maximal zwei Teilabschnitte ist möglich. Die Dauer eines Teilabschnittes darf 6 Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Das Praktikum ist in Vollzeit durchzuführen. Weitere Einzelheiten wie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eine eventuelle Vergütung sind bilateral zwischen Betrieb und Praktikant*in zu klären.
- (3) Das Praktikum kann nur in von der zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannten Ausbildungsbetrieben im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden.

3. Anerkennung von Berufsabschlüssen und sonstiger Tätigkeiten

- (1) Anstelle eines Praktikums wird die abgeschlossene Berufsausbildung im Beruf „Landwirt*in“ anerkannt. Die Vorlage der Urkunde reicht zur Anerkennung aus.
- (2) Ebenso wird die erfolgreiche Absolvierung der Fachoberschule (FOS), Fachrichtung Agrarwirtschaft mit einem einjährigen Praktikum anerkannt, wenn dieses auf einem kommerziellen landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wurde.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung bzw. der Zwischenprüfung für den Beruf „Landwirt*in“ wird ebenfalls als volles Praktikum anerkannt.
- (4) Die abgeschlossene Berufsausbildung in den Berufen
 - a) Tierwirt*in

- b) Fischwirt*in
- c) Pferdewirt*in
- d) Winzer*in
- e) Gärtner*in
- f) Fachkraft Agrarservice
- g) Landmaschinen-Mechatroniker*in
- h) Landwirtschaftlich-technische/r Assistent*in
- i) Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, „Tierarzhelfer*in“
- j) Berufsausbildungen in kaufmännischen Berufen in Unternehmen nach 3. (1) b.

wird zu maximal 6 Wochen auf das Praktikum anerkannt, vorausgesetzt die Tätigkeiten während der Ausbildung erfolgten überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich (z.B. Versuchsfelder, Tierarztpraxis für Großtiere, Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel etc.).

- (5) Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen ökologischen Jahres auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb wird bei Nachweis einer ausschließlich landwirtschaftlichen Tätigkeit als Praktikum anerkannt.
- (6) Tätigkeiten als Betriebshelfer*in können je nach Tätigkeitsschwerpunkt bis zu max. 6 Wochen auf das Praktikum anerkannt werden.
- (7) Auslandspraktika auf geeigneten landwirtschaftlichen Betrieben können ebenfalls mit 6 Wochen angerechnet werden. Die Betriebe sind vorab von der/m Praktikumsbeauftragten zu genehmigen.
- (8) Ferienbeschäftigungen und Aushilfstätigkeiten während der Schulzeit/Studienzeit können nicht angerechnet werden.

4. Nachweis des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist durch Vorlage der Unterlagen gem. Anlage („Checkliste zur Anerkennung des Praktikums“) nachzuweisen.
- (2) Inhaltliche Abweichungen sowie die Vorlage der Berichte in einer anderen als der deutschen Sprache sind auf Antrag bei der/dem Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Die Vorlage der Berichte entfällt für anerkannte Ausbildungen nach 3 (1), (2) und (3). Für eine abgeschlossene Berufsausbildung nach 3 (4) entfällt die Vorlage von Berichten für diesen Ausbildungsteil.
- (4) Der Nachweis ist spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters zur Prüfung bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Immatrikulation in das dritte Semester. Eine Fristverlängerung kann nach vorheriger Absprache bis zum Beginn des dritten Semesters gewährt werden.
- (5) Zur Immatrikulation kann die Urkunde zum Ausbildungsberuf „Landwirt*in“ eingereicht werden. Alle anderen Unterlagen sind ausschließlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

Soest, 27.06.2023

Checkliste zur Anerkennung des Praktikums

Die Unterlagen bitte in der unten aufgeführten Reihenfolge in einen Schnellhefter einordnen. Berichte haben das Format DIN A 4, Schrift Arial 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5.

Deckblatt mit Angabe von

Name, Vorname

Matrikelnummer

Telefonnummer (unter der Sie am besten erreichbar sind)

E-Mail Anschrift

Bescheinigungen über bereits abgeschlossene Berufsausbildung mit direktem landwirtschaftlichen Bezug (Tierwirt/in, Fischwirt/in, Pferdewirt/in, Winzer/in, Gärtner/in, Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Tierarzhelfer/in, Fachkraft Agrarservice, kaufmännische Ausbildung im direkten vor- und nachgelagerten Bereich).

Nachweise und Berichte für die Anerkennung des dreimonatigen Praktikums

- 1) Nachweis der Landwirtschaftskammer, dass es sich bei dem Betrieb um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb handelt
- 2) Zeugnis mit Angaben über Zeitraum des Praktikums und durchgeführte Arbeiten (Unterschrift der Betriebsleitung)
- 3) Betriebsspiegel (Arbeitskräfte, Gesamtgröße, Flächen, Tiere, Stallplätze, Maschinen, Erträge, etc.)
- 4) 2 Erfahrungsberichte über schwerpunktmäßige Tätigkeiten mit betriebspezifischen Aspekten (pro Bericht 5-10 Seiten Text ohne Abbildungen, Unterschrift der Betriebsleitung)
- 5) Falls das Praktikum in 2 Teilabschnitte gegliedert wird, sind von jedem Praktikumsteil der Nachweis der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb, ein Zeugnis und ein Betriebsspiegel vorzulegen. Ebenso wird aus jedem der beiden Praktikumsteile mindestens ein Erfahrungsbericht angefertigt.